

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,-
4. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Ausschließungspatentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	100,-
5. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,-
6. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	150,-
7. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	300,-
8. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
für das 2. Patentjahr	250,-
für das 3. Patentjahr	500,-
für das 4. Patentjahr	750,-
für das 5. Patentjahr	1 000,-
für das 6. Patentjahr	1 250,-
für das 7. Patentjahr	1 500,-
für das 8. Patentjahr	1 750,-
für das 9. Patentjahr	2 000,-
für das 10. Patentjahr	2 250,-
für das 11. Patentjahr	2 500,-
für das 12. Patentjahr	2 750,-
für das 13. Patentjahr	3 000,-
für das 14. Patentjahr	3 250,-
für das 15. Patentjahr	3 500,-
für das 16. Patentjahr	3 750,-
für das 17. Patentjahr	4 000,-
für das 18. Patentjahr	4 250,-
9. Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes)	10%

IV.

Gebühren für Warenzeichen

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldegebühren	
a) Gebühren für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	80,-
b) Klassengebühr (§ 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,-
2. Verlängerungsgebühren	
a) Verlängerungsgebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	150,-
b) Klassengebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,-
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	10%

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 21 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	300,-
b) Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	50,-
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen	
a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	800,-
b) Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	70,-
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	10%
5. Sonstige Gebühren	
a) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Übergangs eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,-
b) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 5 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,-
c) Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 14 des Warenzeichengesetzes)	75,-
d) Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 17 des Warenzeichengesetzes)	150,-
6. Gebühr für die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internationale Hinterlegung eines Warenzeichens (Marke)	100,-

V.

Gebühren für Geschmacksmuster

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Eintragungsgebühr	
a) für den 1. Eintragungsschein je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	15,-
b) für jeden weiteren Eintragungsschein je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	10,-
2. Antrag auf Registereintragung einer Änderung in der Person des Geschmacksmusterinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung	35,-